

Eidgenössische Bankenkommission  
Herr Arno Buchs  
Schwanengasse 12  
3001 Bern

Börsenstrasse 15  
CH-8022 Zürich  
Telefon +41 44 631 34 62  
Fax +41 44 631 81 50  
<http://www.snb.ch>

Zürich, 2. August 2005

I. Departement  
GI/BMU

## **Stellungnahme der SNB zum Entwurf des EBK-RS Interne Überwachung und Kontrolle (Referenz: 432/2004/02575-0020)**

Sehr geehrter Herr Buchs

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 3. Mai 2005 und danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Entwurf des obgenannten EBK-RS Stellung zu nehmen.

Die Nationalbank ist an einer zuverlässigen Internen Überwachung und Kontrolle bei den Finanzinstituten interessiert, da dies zur Früherkennung von Problemen beiträgt und den guten Ruf des Finanzplatzes stärkt. In diesem Sinne sind wir mit dem Entwurf des RS grundsätzlich einverstanden. Wir beschränken unsere Bemerkungen deshalb im ersten Teil auf bestimmte Aspekte der Internen Überwachung und Kontrolle. Im zweiten Teil antworten wir auf die Fragen, welche die EBK im Begleitschreiben gestellt hat.

### **1. Interne Überwachung und Kontrolle**

#### **1.1 Kapitel 1 – Gegenstand (Rz. 2)**

Wir schlagen vor, den zweiten Satz („Eine wirksame interne Kontrolle teilt sich auf ...) wie folgt zu ergänzen: „...“compliance“ und *Verlässlichkeit der internen und externen Berichterstattung...*“. Dieser Punkt sollte eigens erwähnt werden, weil eine korrekte, verständliche und rechtzeitige Berichterstattung eine zentrale Voraussetzung der Entscheidungsfindung darstellt.

#### **1.2 Kapitel 3.2 – Ausschüsse des Verwaltungsrates**

1.2.1 Wir schlagen vor, die Rz. 20 unmittelbar nach Rz. 18 einzufügen, weil dadurch die Reihenfolge klarer wird.

1.2.2 Rz. 20 erwähnt, dass neben dem Audit Committee auch ein Risikoausschuss zweckmässig sein kann. In der Praxis bereitet die Abgrenzung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten dieser Ausschüsse sowie deren Verhältnis zur internen Revision, zur „compliance“-Funktion und zur Risikokontrolle Schwierigkeiten, vor allem bei den

operationellen Risiken. Wir fragen uns, ob das Rundschreiben dazu nicht gewisse Ausführungen machen sollte.

### **1.3 Kapitel 3.3.3 Aufgaben eines Audit Committee**

1.3.1 Nach Rz. 33 „... bespricht und hinterfragt [das Audit Committee] periodisch .... die Risikobeurteilung, die abgeleiteten Prüfziele ...“. Wir sind der Auffassung, dass diese Beurteilung mindestens jährlich einmal vorgenommen werden sollte, weil sich innerhalb eines Jahres oft wesentliche personelle und organisatorische Veränderungen ergeben.

1.3.2 Wir schlagen vor, als weitere Aufgabe des *Audit Committees* zu nennen: „beurteilt periodisch die Angemessenheit des Reglements der internen Revision und beantragt dem Verwaltungsrat allfällige Änderungen“ (nach Rz. 37).

1.3.3 Gemäss Rz. 41 analysiert das Audit Committee kritisch die Finanzabschlüsse, insbesondere die Bewertung der Bilanzpositionen. Wir schlagen vor, den Begriff Bilanzpositionen durch denjenigen der Jahresrechnung zu ersetzen, weil beispielsweise auch Ausserbilanzpositionen zu beurteilen sind.

### **1.4 Kapitel 4.2 Interne Revision – Unterstellung und Organisation**

1.4.1 In Rz. 55 (letzter Satz) sollte statt „Arbeitsanweisungen“ besser stehen „Arbeitsweise“.

1.4.2 In Rz. 56 (letzten Satz) verlangt das Rundschreiben, dass die Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung und die Angemessenheit des internen Kontrollsystems mit qualifizierten Prüfern beurteilt werden. Wir fragen uns, welche Erwartungen die EBK an die Prüfung hat resp. welche Prüfungsziele hinsichtlich der Ordnungsmässigkeit der Geschäftsführung erreicht werden sollen?

### **1.5 Kapitel 4.3 Interne Revision - Aufgaben und Verantwortlichkeiten**

1.5.1 In Rz. 57 (2. Satz) verlangt der Entwurf, dass die Interne Revision in erster Linie dem Verwaltungsrat berichtet. Dies trifft u. E. nur zu, wenn kein Audit Committee bestellt ist, weil das Audit Committee gemäss Rz. 34 die Revisionsberichte der internen Revision analysiert. Wir schlagen deshalb folgende Ergänzung vor: Sie berichtet in erster Linie dem Verwaltungsrat, *sofern kein Audit Committee besteht*.

1.5.2 Nach Rz. 61 koordinieren die interne Revision und die Prüfgesellschaft ihre Prüfungstätigkeit. Grundlage für die Revisionstätigkeit der Prüfgesellschaft wie auch der internen Revision ist eine Risikoanalyse (vgl. Rz. 62). Für uns stellt sich deshalb die Frage, ob sich die Prüfgesellschaft und die interne Revision auf eine gemeinsam abgesprochene und koordinierte Risikoanalyse resp. Risikoeinschätzung abstützen oder ob beide die Risikoanalyse unabhängig voneinander vornehmen.

1.5.3 In den Rz. 65, 66 und 68 werden keine Hinweise auf das Audit Committee gemacht. Wir fragen uns deshalb, ob nicht bei beiden Punkten zusätzlich auf das Audit Committee und dessen Aufgaben (z.B. Vorberatung zu Händen der VR) verwiesen werden sollte, sofern ein solches besteht?

- 1.5.4 Nach Rz. 69 informiert die interne Revision den VR über den Stand der Umsetzung von Empfehlungen der internen Revision und der Prüfgesellschaft. Wir fragen uns, ob es sich hier um eine reine Informationspflicht handelt oder ob vorgesehen ist, dass die interne Revision die Umsetzung der Empfehlungen der Prüfgesellschaft aktiv prüft? Unseres Erachtens wäre es nicht zweckmässig, wenn die interne Revision verantwortlich für die Erledigung der Empfehlungen der Prüfgesellschaft wäre. Dazu müsste sie z.B. auch Zugriff auf die Arbeitspapiere der Prüfgesellschaft haben. Die interne Revision kann lediglich die formelle Erledigung der Empfehlungen überwachen und sicherstellen, dass eine konsolidierte Berichterstattung erfolgt.

## 1.6 **Kapitel 5 – Geschäftsführung und Risikoberichterstattung**

Der VR trägt die Verantwortung für die Reglementierung, Einrichtung, Aufrechterhaltung, Überwachung und regelmässige Überprüfung einer angemessenen internen Kontrolle (Rz. 8). Dazu erhält der VR bzw. dessen Audit Committee jährlich von der „compliance“-Funktion einen Bericht über die Einschätzung des „compliance“-Risikos (Rz. 86), von der Risikokontrolle einen Bericht über die Risikolage des Instituts (Rz. 99) und von der Internen Revision eine Risikobeurteilung (Rz. 65).

Die Risikoeinschätzung ergibt sich oft anhand qualitativer und quantitativer Elemente. Daher besteht die Gefahr, dass die drei Risikoberichte in materieller wie auch in formeller Sicht sehr unterschiedlich und somit wenig ausgewogen ausfallen. Die SNB schlägt daher vor, minimale Grundlagen zu definieren, die zu einer wirksamen und qualitativ guten Berichterstattung beitragen. Unseres Erachtens ist es wichtig, dass die Geschäftsführung zusätzlich zu den Vorgaben zur Risikokontrolle und zur Compliance die Gestaltung der Kontrollmassnahmen festlegt.

Rz. 70 könnte zu diesem Zweck wie folgt ergänzt werden:

*„Dazu legt sie Grundsätze und Vorgaben fest bezüglich:*

- *dem Kontrollumfeld (z.B. Konkretisierung der Risikopolitik des Verwaltungsrates, Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Gebiete der internen Kontrolle u. a. für die „compliance“-Funktion gemäss Ziffer 5.2.2 und für Risikokontrolle gemäss Ziffer 5.3.2),*
- *der Risikobeurteilung (z.B. hinsichtlich Identifikation und Bewertung der Risiken),*
- *den Kontrollmassnahmen (z.B. Gestaltung der Aufbau- und Ablaufdokumentation, Funktionentrennung, Abstimmung, Führungskontrollen)*
- *der Information und Kommunikation (z.B. Gestaltung der Risikoberichterstattung und derjenigen für Kontrollmassnahmen) und*
- *der Überwachung (z.B. Zuständigkeiten, Art, Häufigkeiten).“*

## 2. Zu den Fragen an die Vernehmlassungsadressaten

- Frage 1:** Wir unterstützen den Vorschlag, die Bildung eines Audit Committee vorzuschreiben, wenn der Verwaltungsrat mehr als acht Mitglieder umfasst. Die Aufgaben des Audit Committee verlangen teilweise spezielle Fachkunde (z.B. Beurteilung der Integrität der Finanzabschlüsse), bedingen einen grösseren Zeitbedarf (z.B. kritische Analyse des Prüfberichts und der Berichte der internen Revision) und erfordern auch bei normalem Geschäftsgang regelmässig Sitzungen (z.B. quartalsweise). Die intensive Auseinandersetzung der Audit Committee Mitglieder mit ihren Aufgaben dürfte die Wirksamkeit der Überwachung insgesamt verbessern.
- Frage 2:** Der zwingenden Einrichtung eines „whistleblowing“-Verfahrens für die Institute, die ein Audit Committee bilden müssen, stehen wir eher kritisch gegenüber. In einem professionell geführten Institut mit offener Kommunikationskultur dürfte ein solches Verfahren nicht wirklich einer Notwendigkeit entsprechen; seine sachlich korrekte Umsetzung dürfte anspruchsvoll sein. Wir würden eine Regelung, wonach der Verwaltungsrat periodisch die Notwendigkeit eines „whistleblowing“-Verfahrens beurteilt, begrüßen.

Schliesslich bestätigen wir, dass wir mit der Publikation der Vernehmlassungsantworten auf der Homepage der EBK einverstanden sind.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Nationalbank



Ulrich Gilgen



Dr. Hans Kuhn